



Wer kann Schüler-BAföG erhalten?

Was ist BAföG?

„BAföG“ ist die Abkürzung für „Bundesausbildungsförderungsgesetz“. Umgangssprachlich wird aber vor allem die Förderungsleistung selbst als „BAföG“ bezeichnet. Die BAföG-Förderung ist eine staatliche Unterstützung für junge Menschen während der Ausbildung, wenn ihnen selbst oder ihren Familien die erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Die BAföG-Förderung ist daher im Regelfall einkommensabhängig.

Welche Schulen sind förderungsfähig?

Im berufsbildenden Schulbereich ist eine Förderung grundsätzlich möglich für den Besuch von

- Berufsfachschulen, die in einem zumindest 2-jährigen Bildungsgang zu einem Berufsabschluss führen,
- Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest 2-jährigen Bildungsgang zu einem Berufsabschluss führen,
- Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
- Fachoberschulen (Klasse 12), deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
- Berufsoberschulen (Klasse 13).

Nur ausnahmsweise ist eine Förderung möglich für den Besuch von

- 1-jährigen Berufsfachschulen sowie Schulen der beruflichen Grundbildung,
- Fachoberschulen (Klasse 11 + 12), deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt,
- Beruflichen Gymnasien,

wenn Schülerinnen/Schüler dieser Schulformen nicht bei ihren Eltern wohnen und die Notwendigkeit für das auswärtige Wohnen anerkannt ist.

Gibt es persönliche Voraussetzungen?

BAföG-Leistungen erhalten in der Regel deutsche Staatsangehörige und unter bestimmten Voraussetzungen auch ausländische Staatsbürger, die eine Bleibeperspektive in Deutschland haben.

Bei Beginn der Schulausbildung darf das Höchstalter von 29 Jahren nicht überschritten sein. In besonderen Einzelfällen sind Ausnahmen hiervon möglich.

Wie und wo beantrage ich Schüler-BAföG?

Die amtlichen Formblätter für eine Beantragung sind beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung erhältlich oder liegen auf der Internetseite „www.bafög.de“ ausdrückbar vor. Eine elektronische Antragstellung ist ebenfalls möglich. Zuständig ist im Regelfall das Amt für Ausbildungsförderung bei der Kreisverwaltung, in dessen Bezirk die Eltern ihren Wohnsitz haben.

Die Antragstellung ist möglich, sobald eine schriftliche Schulplatzbestätigung vorliegt. Ein vollständig ausgefüllter Antrag sowie ein frühzeitiges Einreichen (*2 - 3 Monate vor Beginn der Schulausbildung*) helfen dabei, die Bearbeitungszeit zu verkürzen. Erst wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, kann über den Antrag entschieden werden.

Wie hoch ist die BAföG-Förderung?

Als monatlicher Bedarf sind im BAföG Pauschalbeträge vorgesehen, deren Höhe abhängig ist von der Art der Schule und der Wohnunterbringung während der Ausbildung. Eine exakte Aussage darüber, ob und ggfs. in welcher Höhe eine BAföG-Förderung zu erwarten ist, kann durch das Amt für Ausbildungsförderung nur nach sorgfältiger Prüfung aller individuellen Voraussetzungen, insbesondere der Anrechnung eigener bzw. elterlicher Einkünfte, erfolgen.

Welche Einkünfte sind maßgebend?

Für die Berechnung der BAföG-Leistung ist von den Eltern im Regelfall das Jahreseinkommen aus dem vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der BAföG-Förderung darzulegen (z. B. *BAföG-Beginn in 2019 = Elterneinkommen aus 2017*). Zu den Jahreseinkünften zählen neben dem Erwerbseinkommen auch alle sonstigen Einkünfte (wie z. B. *Renten, Arbeitslosengeld, Krankengeld u. s. w.*). Von den Einkünften abgezogen werden verschiedenartige Freibeträge, je nach Familienstand der Eltern, Anzahl und Ausbildungsart der Geschwister oder für besondere außergewöhnliche Belastungen.

Eine BAföG-Förderung ohne Anrechnung von Elterneinkommen (*elternunabhängige Förderung*) stellt den Ausnahmefall dar (so z. B. *wenn bei Beginn der Schulausbildung zuvor bereits eine Ausbildung abgeschlossen und anschließend eine zumindest 3-jährige Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde*).

Für die Schülerinnen und Schüler selbst sind die Einkommensverhältnisse im BAföG-Bezugszeitraum maßgebend, wobei sich z. B. Einkünfte aus einem Minijob (*bis mtl. 450 EUR*) nicht auf das BAföG auswirken. Ebenso bleibt eigenes Vermögen unterhalb von 7.500 EUR anrechnungsfrei.

Wie lange wird Schüler-BAföG gezahlt?

Das Schüler-BAföG wird im Normalfall bis zum Abschluss der schulischen Ausbildung gewährt. Bei einer mehrjährigen Schulausbildung wird über die BAföG-Leistung in der Regel jeweils für die Dauer eines Schuljahres entschieden. Für das nachfolgende Schuljahr ist daher für eine Anschlussförderung rechtzeitig ein Folgeantrag zu stellen.

Muss ich Schüler-BAföG zurückzahlen?

Nein !!! Schüler-BAföG wird in der Regel als Vollzuschuss gewährt, was bedeutet, dass man das Geld vom Staat geschenkt bekommt. Es fallen also keine Rückzahlungen von Darlehen an, wie dies beim Studierenden-BAföG oder beim Aufstiegs-BAföG der Fall ist.

Was sollte ich noch wissen?

Auszubildende in einer betrieblichen Ausbildung haben keinen Anspruch auf BAföG-Leistungen, auch nicht für den Besuch der Berufsschule. Eventuell besteht aber die Möglichkeit, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu beantragen.

Für bestimmte Fachschulausbildungen, die bereits auf einer abgeschlossenen Ausbildung aufbauen (z. B. *Fachschule Sozialpädagogik, Haus- oder Agrarwirtschaft*) kann statt Schüler-BAföG das sogenannte Aufstiegs-BAföG nach dem AFBG (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz) in Anspruch genommen werden. Der Unterschied zum Schüler-BAföG ist im Wesentlichen, dass beim Aufstiegs-BAföG Elterneinkommen nicht berücksichtigt wird, Vermögen unterhalb von 45.000 EUR anrechnungsfrei bleibt, die monatliche Förderung höher ist als beim Schüler-BAföG, dafür aber zum Teil auf Darlehensbasis gewährt wird.

Nähere Auskünfte zum Thema Aufstiegs-BAföG erteilt die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) in Hannover.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Zahlreiche Informationen zum Thema BAföG stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) auf seiner Internetseite „www.bafög.de“ zur Verfügung.

Die gebührenfreie BAföG-Hotline des BMBF ist telefonisch von montags bis freitags (8 - 20 Uhr) erreichbar unter **0800-223 63 41**.

Das **Amt für Ausbildungsförderung** beim **Landkreis Stade**, Am Sande 2, 21682 Stade, ist während der Öffnungszeiten (*Mo. bis Fr. 8.00 - 12.00 Uhr / Mo. + Di. 14.00 - 15.30 Uhr / Do. bis 17.00 Uhr*) telefonisch erreichbar unter **04141-12 5084** und **04141- 12 5085**.

Herausgeber dieser Information:

Landkreis Stade
Der Landrat
Am Sande 2, 21682 Stade
www.landkreis-stade.de

Stand: Januar 2019